

Anlage zu § 9 der Betreuungs- und Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen wird wie folgt gefasst:

Elternbeiträge in der Gemeinde Erlau ab 01.08.2017

(1) Der Elternbeitrag beträgt:

Bei der Betreuung als Krippenkind pro Monat (ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres)						
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	100%	60%	20%	90%	50%	10%
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 9,0 h	210,00 €	126,00 €	42,00 €	189,00 €	105,00 €	21,00 €
bis 7,5 h	175,00 €	105,00 €	35,00 €	157,50 €	87,50 €	17,50 €
bis 6,0 h	140,00 €	84,00 €	28,00 €	126,00 €	70,00 €	14,00 €
bis 4,5 h	105,00 €	63,00 €	21,00 €	94,50 €	52,50 €	10,50 €
Bei der Betreuung als Kindergartenkind pro Monat (ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schulantritt)						
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	100%	60%	20%	90%	50%	10%
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 9,0 h	105,00 €	63,00 €	21,00 €	94,50 €	52,50 €	10,50 €
bis 7,5 h	87,50 €	52,50 €	17,50 €	78,75 €	43,75 €	8,75 €
bis 6,0 h	70,00 €	42,00 €	14,00 €	63,00 €	35,00 €	7,00 €
bis 4,5 h	52,50 €	31,50 €	10,50 €	47,25 €	26,25 €	5,25 €
Bei der Betreuung als Hortkind pro Monat (ab Schulantritt bis zur Vollendung der vierten Klasse)						
	Vollständige Familie oder Lebensgemeinschaft			Alleinerziehende		
	100%	60%	20%	90%	50%	10%
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
6,0 h (mit Frühhort)	60,00 €	36,00 €	12,00 €	54,00 €	30,00 €	6,00 €
5,0 h (ab Schulschluss)	50,00 €	30,00 €	10,00 €	45,00 €	25,00 €	5,00 €
nur Frühhort	15,00 €	9,00 €	3,00 €	13,50 €	7,50 €	1,50 €

- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der Elternbeitrag wie unter Abs. 1 dargestellt:

für das 2. Kind	um	40 v.H.
für das 3. Kind	um	80 v.H.
Weitere Kinder sind beitragsfrei.		

- (3) Leben Kinder bei einem allein erziehenden Elternteil, vermindern sich auf Antrag die Elternbeiträge dieser Satzung, wie unter Abs. 1 dargestellt um:

10 v.H. für das 1. Kind
50 v.H. für das 2. Kind
90 v.H. für das 3. Kind
100 v.H. für weitere Kinder.

Dem Antrag ist ein glaubhafter Nachweis beizufügen.

- (4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1, 2 und 3 anteilig entsprechend der beanspruchten Betreuungstage im Verhältnis zum Monatsbeitrag erhoben. Ein vollständiger Betreuungsmonat wird dabei mit 22 Betreuungstagen gerechnet.
- (5) Die gewählten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Bei Überschreitung erfolgt automatisch die Abrechnung in der nächsthöheren Betreuungszeit. Bei Überschreitung der täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden werden zum Elternbeitrag nach zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von 15,00 € im Monat erhoben. Bei Überschreitung der Betreuungszeit in Horten von täglich 6 Stunden, werden zum Elternbeitrag zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von 15,00 € im Monat erhoben.
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von zusätzlich 15,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Erlau, den 14.12.2017


Peter Ahnert
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.